



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2012 (19.12)
(OR. fr)**

16733/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0459 (COD)**

**CODEC 2801
STATIS 105
ECOFIN 1071
OC 670**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 5089/12 STATIS 1 ECOFIN 6 CODEC 16

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
das Europäische Statistische Programm der Gemeinschaft 2013 bis 2017 (**erste
Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 19.12.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Dezember 2011 den eingangs genannten Vorschlag ¹ übermittelt, der sich auf Artikel 338 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens ² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 5089/12.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. Dezember 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem von den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein ¹.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 65/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 17504/12.